

Auseinandersetzungen in den Arbeitskollektiven. Reicht diese Form der Erziehung nicht aus, hat der Direktor bzw. der Leiter der Einrichtung das Recht und die Pflicht, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beim Disziplinarbefugten zu beantragen.

(2) Kann ein Pädagoge wegen der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung bis zum Abschluß des Disziplinarverfahrens nicht mit der vereinbarten Arbeitsaufgabe weiterbeschäftigt werden, wird ihm eine andere Arbeit übertragen. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen gemäß § 90 des Arbeitsgesetzbuches. In Ausnahmefällen kann auch eine Beurlaubung erfolgen.

(3) Die fristlose Entlassung und fristlose Abberufung von Pädagogen der Einrichtungen der Berufsbildung bedarf der vorherigen Zustimmung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des jeweiligen Rates des Kreises (der Stadt) bzw. des Bezirkes.

(4) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ist schriftlich festzulegen und dem Betroffenen unter Angabe des Rechtsmittels mündlich bekanntzugeben. Das gleiche gilt bei Einstellung des Verfahrens.

(5) Durch eine Disziplinarmaßnahme wird die materielle Verantwortlichkeit für verursachte Schäden gemäß den §§ 260 ff. des Arbeitsgesetzbuches oder die Strafverfolgung bei strafbaren Handlungen nicht berührt.

(6) Disziplinarverfahren sowie andere Arbeitspflichtverletzungen sind von den Direktoren und Leitern im Kollektiv der Mitarbeiter der Einrichtung gründlich auszuwerten.

Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz

§ 18

(1) Die Betriebsleiter sind für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz verantwortlich. Sie sichern die Anleitung und Kontrolle der Direktoren und der Leiter der ihnen unterstellten Einrichtungen und nehmen über den zuständigen Rat darauf Einfluß, daß durch die Räte der Städte und Gemeinden die materiellen Bedingungen in den Einrichtungen entsprechend den Rechtsvorschriften geschaffen werden.

(2) Für die Erfüllung von Auflagen der Kontrollorgane, die sich auf Grundstücke, Gebäude und Anlagen von Einrichtungen der Volksbildung und kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung beziehen, ist unmittelbar der betreffende örtliche Rat zuständig.

(3) Die Direktoren und Leiter von Einrichtungen haben sich über die für ihre Einrichtungen zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes ständig zu informieren. Sie haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ihre Befähigung auf diesem Gebiet nachzuweisen. Die Befähigung und den Erwerb des Befähigungsnachweises gemäß § 213 des Arbeitsgesetzbuches haben die Betriebsleiter zu gewährleisten. Die Befähigung ist in Abständen von 4 Jahren erneut zu bestätigen. Grundlage dafür sind Qualifizierungsmaßnahmen des Betriebsleiters.

(4) Die Direktoren und Leiter von Einrichtungen gewährleisten den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend den Rechtsvorschriften und den Weisungen des Betriebsleiters. Die Direktoren und Leiter haben insbesondere die Aufgabe,

- a) wirksame Belehrungen der Pädagogen zum Schutz der Gesundheit, des Lebens und der materiellen Werte durchzuführen;
- b) zur Schaffung und Erhaltung der entsprechenden materiellen Bedingungen für die Ordnung und Sicherheit eng mit den örtlichen Räten, bei betrieblichen Einrichtungen mit den Betrieben, zusammenzuarbeiten;

- c) Unfälle und Schadensfälle unverzüglich zu untersuchen und auszuwerten und Vorschläge für Schadenersatzleistungen zu unterbreiten.

§ 17

(1) Pädagogen an Einrichtungen der Volksbildung und kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung werden in eine ständige medizinische Betreuung einbezogen, die ihnen regelmäßige ärztliche Konsultationen zur Überprüfung des Gesundheitszustandes und zur Einleitung erforderlicher medizinischer bzw. gesundheitsfördernder Maßnahmen, wie Dispenzarebetreuung und rehabilitativer Maßnahmen, sichert.⁴

(2) Lehrern, Lehrkräften des theoretischen Unterrichts an Einrichtungen der Berufsbildung, Erziehern, Freundschaftspionierleitern, Kindergärtnerinnen und pädagogischen Mitarbeitern werden bei besonderer Erholungsbedürftigkeit auf Grund ärztlicher Empfehlungen' neben dem Erholungsurlaub Drei-Wochen-Erholungsreisen gewährt. Frauen mit Kindern sind dabei vorrangig zu berücksichtigen. Für diese Zeit erhält der Pädagoge den Durchschnittsverdienst.

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister für Volksbildung und der Staatssekretär für Berufsbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

(2) Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange, in Katastrophenfällen und ähnlichen Gefahrensituationen können der Minister für Volksbildung bzw. der Staatssekretär für Berufsbildung von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II Nr. 75 S. 675) und die Zweite Verordnung vom 30. Mai 1975 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung - (GBl. I Nr. 24 S. 433) außer Kraft.

(3) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1966 zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge- und Aufsichtsordnung (GBl. II Nr. 5 S. 19) bleibt bis zu ihrer Neufassung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1979

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

⁴ Die medizinische und gesundheitsfördernde Betreuung der Pädagogen an betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung erfolgt durch das Betriebsgesundheitswesen.